

**TARIFORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN
DER STADT TROISDORF *)**

Der Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung vom 17.12.1999 in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Tarifordnung beschlossen: (geändert durch Beschluss vom 09.11.2005)

*) in Kraft ab dem 01. Januar 2002

I. Entgeltliche Nutzung der Sportanlagen

Die Stadt Troisdorf erhebt für die Benutzung ihrer Sportanlagen privatrechtliche Entgelte wie folgt:

1. Lehrschwimmbecken entfällt

2. Für Bühnenräume sowie Gymnastik- und Sporthallen mit einer Fläche von bis zu 15 x 27 m (Dreifachhallen werden mit dem 3fachen Tarif berechnet)

2.1 bei Belegung durch dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring angehörende Vereine für Übungs- und Trainingsbetrieb

- | | |
|--|--------|
| a) außerhalb der Schulferien je Stunde | 1,50 € |
| b) innerhalb der Schulferien je Stunde | 3,00 € |

2.2 bei Belegung durch **nicht** dem Stadtsportverband oder dem Freizeitring angehörende Vereine für Übungs- und Trainingsbetrieb

- | | |
|--|---------|
| c) außerhalb der Schulferien je Stunde | 5,00 € |
| d) innerhalb der Schulferien je Stunde | 10,00 € |

2.3 bei Belegung durch Freizeit- und Thekenmannschaften für Übungs- und Trainingsbetrieb je Stunde (Nutzung nur außerhalb der Schulferien möglich)

15,00 €

2.4 bei sportlichen Veranstaltungen Troisdorfer Vereine mit Gestattung des Amtes f. Bürgerservice, Recht und Ordnung je Stunde

5,00 €

2.5 bei sonstigen nichtsportlichen und nichtgewerblichen Veranstaltungen (außer Mehrzweckhallen) je Stunde

30,00 €

7.7.2

2.6 bei Bereitstellung zur Übernachtung durch auswärtige
Gruppen und Vereine je Nacht 75,00 €

3. Für **Krafttrainingsräume** je Stunde 5,00 €

4. Für die **Mehrzweckhallen** bei Nutzung durch Troisdorfer Vereine und in Troisdorf gemeldete Einwohner/innen für private und nichtgewerbliche Veranstaltungen

4.1 Normaltarif

Mietzeitraum	Halle mit Foyer	Foyer ohne Halle
Bis 10 Stunden	-	136,00 €
Bis 14 Stunden	391,00 €	200,00 €
Bis 16 Stunden	483,00 €	-
Bis 18 Stunden	-	264,00 €
Bis 20 Stunden	667,00 €	-
Bis 25 Stunden	762,00 €	-
Bis 30 Stunden	844,00 €	-

4.2 Vereinstarif

Mietzeitraum	Halle mit Foyer	Foyer ohne Halle
Bis 18 Stunden	-	70,00 €
Bis 22 Stunden	115,00 €	-
Bis 30 Stunden	230,00 €	-

4.3 Der Mietzeitraum beginnt mit dem Betreten des Raumes und endet mit dem Verlassen des Raumes. Zeiten für erforderliche Auf- und Abbauten sowie die Tätigkeiten zum ordnungsgemäßen Hinterlassen der Räume sind in diesem Mietzeitraum enthalten.

Bei den Hallen kann sich dieser Mietzeitraum auf zwei Tage erstrecken, d.h. der Nutzungszeitraum für Samstag wird mit dem Sonntag addiert und ergibt den gesamten Mietzeitraum (maximaler Mietzeitraum 30 Stunden). Die Anmietung der Foyerräumlichkeiten ist grundsätzlich nur für einen Tag möglich (maximaler Mietzeitraum von 18 Stunden). Ergibt der tatsächliche Ablauf der Veranstaltung eine Überschreitung des im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraumes, wird der dann jeweils zutreffende Tarif in Rechnung gestellt.

Bei Vermietungen nach dem Normaltarif wird zusätzlich eine Kautions erhoben, die vor Beginn der Veranstaltung beim Kulturamt der Stadt Troisdorf vorliegen muss. Das Kulturamt behält es sich vor, auch beim Vereinstarif eine Kautions in Höhe des Nutzungsentgeltes zu erheben.

Bei Vermietungen durch das Kulturamt gelten die Allgemeinen Mietbedingungen des Kulturamtes und sind Bestandteil des Mietvertrages.

5. Für die **Sportplätze einschließlich Aggerstadion**
- 5.1. mit Gestattung des Amtes f. Bürgerservice, Recht und Ordnung je Stunde **5,00 €**
- 5.2. für nichtsportliche Veranstaltungen je Stunde **10,00 €**
6. Für die Überlassung der **Werberechte (Bandenwerbung)**
- 6.1. auf den städt. Sportplätzen (ohne Aggerstadion) pro Jahr pauschal
- bis 50 lfd. Meter **100,00 €**
- ab 50 lfd. Meter **250,00 €**
- 6.2 im Aggerstadion pro lfd. Meter und Jahr **10,00 €**
7. Für die Überlassung des **Aggerstadions an Profi-Vereine**
- 7.1 zu Trainingszwecken je Einheit **250,00 €**
- 7.2 zur Durchführung eines Freundschaftsspieles mit Erhebung von Eintrittsgeld mindestens **500,00 €**
Das Sportamt kann auch ein höheres Entgelt erheben, wenn dies nach Lage des Einzelfalles angemessen ist.
8. Bei **jugendsportlichen Veranstaltungen** mit Gestattung des Amtes f. Bürgerservice, Recht und Ordnung in Sporthallen oder auf Sportplätzen je Stunde **1,15 €**
9. Für **Sportjugendheime und Flutlichtanlagen** werden Betriebskosten (Strom, Wasser, Kanal, Heizung) in Höhe von 30 % des Jahresverbrauchsentgeltes erhoben. Wird eine Anlage von mehr als einem Verein genutzt, werden die Betriebskosten nach der jeweiligen Nutzung aufgeteilt.

Über Ausnahmeregelungen im Einzelfall entscheidet das Sportamt.

II. Unentgeltliche Nutzung der Sportanlagen

Die Sportanlagen der Stadt werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt für

1. Nutzungen gemäß §§ 12-16 der "Richtlinien für Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine, Stadtmeisterschaften, Sportlerehrungen und die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf" in der jeweils gültigen Fassung.

7.7.4

2. öffentliche Veranstaltungen der Stadt Troisdorf.
3. Veranstaltungen, die als Meisterschaftsspiele oder Meisterschaftskämpfe im Rahmen der von den einzelnen Sportfachverbänden genehmigten Spiele, Wettkämpfe und Turniere durchgeführt werden sowie für besondere Veranstaltungen (z.B. von den Fachverbänden anerkannte Lehrgänge) von Sportvereinen an Wochenenden, sofern es sich nicht um Training handelt.
4. sportliche Nutzungen durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Troisdorf, den Volkshochschulzweckverband Troisdorf/Niederkassel, die Bediensteten der Polizeistation Troisdorf, Soldaten der Bundeswehr, Behindertensportgemeinschaft Troisdorf und für Unterrichtszwecke der städt. Musikschule.
5. schulsportliche Nutzungen der städt. Schulen.

Außerdem werden die Mehrzweckhallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt für

6. Feiern von Goldhochzeiten oder höheren Ehejubiläen Troisdorfer Einwohner/innen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine unentgeltliche Nutzung trifft das Sportamt.

III. Nutzung der Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände

Die in den Sportanlagen vorhandenen Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände der Stadt stehen im Rahmen der genehmigten Nutzungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

Soweit das Sportamt den Transport von Gegenständen aus einer Sportanlage zu einer anderen Sportanlage gestattet, trägt der Veranstalter die Kosten für den Hin- und Rücktransport. Außerdem haftet er für alle dabei entstehenden Schäden.

Bei Überlassung sonstiger Gegenstände an Dritte entscheidet das Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen und Lage des Einzelfalles über die Höhe des ggf. zu zahlenden Entgeltes.

IV. Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der überlassenen Sportanlagen richten sich nach den Belegungsplänen für die einzelnen Sportanlagen bzw. nach den Einzelgenehmigungen des Sportamtes.

V. Abrechnung, gewerbliche Nutzung, Vorauszahlungen und Stornokosten

1. Für die Erhebung der Entgelte ist die zur Zeit der Veranstaltung gültige Fassung der Tarifordnung maßgebend.
2. Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Nutzer bzw. Veranstalter schriftlich mitgeteilt.
3. Bei Halbjahres- und Jahresbelegung erfolgt die Berechnung der Entgelte nach Wochenstunden, und zwar auf der Grundlage von 40 Wochen/Kalenderjahr, wovon pauschal
 - a) auf das Winterhalbjahr (1.10. – 31.03.) 22 Wochen und
 - b) auf das Sommerhalbjahr (1.04. – 30.09.) 18 Wochen entfallen.
4. Die übrigen in dieser Tarifordnung genannten Entgelte erhöhen sich bei gewerblicher Nutzung mit Gewinnabsicht jeweils um das Fünffache des Normaltarifes.
5. Das Sportamt kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtentgeltes verlangen, die spätestens 3 Werkzeuge vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Troisdorf eingegangen sein muss. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungsziels wird der abgeschlossene Nutzungsvertrag automatisch aufgelöst.
6. Für Nutzungen, die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert werden, fallen keine Kosten an. Bei späterer Stornierung kann das Sportamt Stornokosten bis zur Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes erheben.

VI. Experimentierklausel

Zur Entwicklung neuer Strukturen bei Planung, Organisation und Förderung des Sportes und der Freizeit kann der Bürgermeister mit vorheriger Zustimmung des Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses für eine begrenzte Zeit Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Tarifordnung zulassen.

VII. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Tarifordnung vom 01.01.1985 in der letztgültigen Fassung aufgehoben.

Troisdorf, den 28.12.2001

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung

Heinz Eschbach
Beigeordneter

7.7.7